



Regierungsrat

Luzern, 7. November 2019 (Versanddatum)

BESCHLUSS

Protokoll-Nr.: 1168
Sitzung vom: 5. November 2019

Verfahren und Quote für die Lohnrunde 2020 für das Staatspersonal und die Lehrpersonen

Das Finanzdepartement berichtet:

1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 21. Oktober 2019 den Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023 behandelt und den Voranschlag 2020 genehmigt. Darin ist gegenüber dem laufenden Jahr eine Erhöhung des Personalaufwands um 1,0 Prozent eingerechnet.

2 Bestimmung der verfügbaren Quote für die Lohnrunde 2020

2.1 Kriterien für die Lohnanpassung

Für die Lohnanpassung sind gemäss § 32 Absatz 4 des Personalgesetzes die folgenden vier Kriterien zu berücksichtigen: Die Nominallohnentwicklung, die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Erhaltung der Kaufkraft und die finanziellen Möglichkeiten des Kantons.

Erste Prognosen zur Lohnrunde 2020 zeigen Anpassungen in einer Bandbreite von 0,0 bis >2,0 Prozent. Wie in den vergangenen Jahren liegt auch 2020 der Fokus auf den individuellen Lohnerhöhungen. Gut 87 der 274 befragten Unternehmen, und somit 32 Prozent, geben eine Bandbreite von >0,75 Prozent bis 1,0 Prozent an (lohntendenzen.ch; August 2019).

Gemäss Persuisse sind in den übrigen Kantonen Erhöhungen zwischen 0,9 Prozent und 1,5 Prozent vorgesehen. Die Entscheidungen über die definitive Höhe stehen in den meisten Fällen noch aus. Der Bund hat im Budget 0,9 Prozent für Lohnmassnahmen eingestellt. Entschieden wird hierüber jedoch erst Ende November 2019.

Das Bundesamt für Statistik schätzt die Nominallohnentwicklung für 2019 auf 0,5 Prozent (Basis 1. Halbjahr 2019). Die Teuerung für das Jahr 2019 wird mit 0,6 Prozent prognostiziert.

2.2 Mutationseffekt

Durch Abgänge von erfahrenen Mitarbeitenden und deren Ersatz durch jüngere sinken die Lohnkosten zwischen den Lohnrunden. Im mehrjährigen Mittel ergibt sich ein Effekt von 0,5 Prozent (Mutationseffekt). Es können somit 0,5 Prozent Lohnanpassungen vorgenommen werden, ohne die Personalkosten zu erhöhen.

2.3 Arbeitgeberbeiträge

Am 1. Januar 2020 tritt die Steuergesetzrevision 2020 in Kraft. Zur sozialen Abfederung der Reform erhöhen sich die Arbeitgeberbeiträge an die AHV um 0,15 Prozent.

2.4 Forderungen der Personalverbände

Mit Schreiben vom 11. Februar 2019 fordert die Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalorganisationen (ALP) eine Erhöhung der Besoldung des Staatspersonals und der Lehrpersonen von 2,0 Prozent (1,5 Prozent budgetrelevant, 0,5 Prozent Mutationseffekt). Es wird argumentiert, dass mit einer solchen Anpassung ein Teil der Lohnrückstände aufgeholt werden und die Arbeitgeberattraktivität gesteigert respektive vor weiterer Erosion bewahrt werden kann. Um den Effekt der Anpassung zu verstärken und die für die Zukunft prognostizierte Teuerung abzufedern, fordert die ALP zudem eine generelle Lohnanpassung von 1,0 Prozent.

2.5 Verfügbare Mittel und Umsetzung der Lohnanpassungen

Für Lohnmassnahmen auf den 1. März 2020 respektive auf den Beginn des Schuljahres 2020/2021 stehen total 1,5 Prozent zur Verfügung (1,0 Prozent budgetwirksam und 0,5 Prozent aus dem Mutationseffekt). Die verfügbaren Mittel werden für eine individuelle Lohnanpassung verwendet. Es erfolgt keine generelle Lohnanpassung.

3 Lohnrunde Staatspersonal

Für individuelle Lohnanpassungen auf den 1. März 2020 stehen 1,5 Prozent der Lohnsumme 2019 (IBA-Quote) zur Verfügung. Die nutzbare Erfahrung wird auf diesen Zeitpunkt um einen Wert erhöht. Die IBA-Quote gilt je einzeln für die Departemente, die Staatskanzlei und das Kantonsgericht. Basis der Berechnungen ist die Bruttolohnsumme, errechnet aus allen Löhnen der in Lohnklassen eingereihten Mitarbeitenden mit Stichtag 30. November 2019. Dabei wird über das ganze Personal, also inklusive die sogenannten "Nicht-IBA-Fälle", gerechnet.

Für die Lohnrunde 2020 gelten folgende Termine:

	von	bis
Lohneingaben im IBA-Tool durch die Vorgesetzten	07.01.2020	27.01.2020
Versand der Lohnbriefe an die Dienststellen	05.02.2020	06.02.2020
Verteilung der Lohnbriefe an die Mitarbeitenden	07.02.2020	14.02.2020

Die Dienststelle Personal erliess eine Weisung zu den Detailfragen und Berechnungsgrundlagen. Die unter die IBA-Quote fallenden individuellen Lohnanpassungen gemäss Weisung dürfen pro Departement die IBA-Quote nicht überschreiten.

4 Lohnrunde Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste

Den Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste wird auf den Beginn des Schuljahres 2020/2021 ein Stufenanstieg gewährt. Für die Lohnanpassung stehen 1,5 Prozent der Lohnsumme 2019 zur Verfügung. Eine Anpassung um die volle maximale Stufendifferenz erfordert knapp 1,3 Lohnprozent. Es werden deshalb 120 Prozent der maximalen Stufendifferenz (Differenz zwischen der oberen Grenze der Lohnklasse und Lohnstufe vor dem Stufenanstieg und der oberen Grenze der Lohnklasse und Lohnstufe nach dem Stufenanstieg) gewährt und zum bisherigen Lohn addiert. Die Berechnung erfolgt auf den Werten bei einem Vollpensum und wird auf das jeweilige Pensum heruntergerechnet.

Lehrpersonen, welche vor der Lohnrunde in die Stufe 27 eingestuft sind, jedoch das Lohnmaximum der Lohnklasse noch nicht erreicht haben, erhalten weiterhin Lohnanpassungen bis zum Maximum der Lohnklasse. Die Berechnung erfolgt analog auf der Basis der maximalen Stufendifferenz in den Jahren vor dem Erreichen der Stufe 27.

5 Anwendungsbereich

Dieser Beschluss gilt für die Departemente und Dienststellen, die Staatskanzlei, den Gerichtsbereich sowie für die kommunalen Volksschulen.

Die Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern realisieren Lohnanpassungen gemäss den Weisungen ihrer Leitungsorgane. Sie werden eingeladen, sich an den Vorgaben des Kantons Luzern zu orientieren.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Es erfolgt keine generelle Lohnanpassung auf den 1. März 2020.
2. Für individuelle Lohnanpassungen auf den 1. März 2020 stehen für das Staatspersonal 1,5 Prozent der Besoldungskosten 2019 (Bruttolohnsumme) zur Verfügung. Die Dienststelle Personal erliess eine Weisung zu den Detailfragen und Berechnungsgrundlagen für die Lohnrunde und teilt den Dienststellen respektive Abteilungen aufgrund der Vorgaben der Departemente, der Staatskanzlei und dem Kantonsgericht den entsprechenden IBA-Betrag mit. Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die individuellen Lohnanpassungen den Vorgaben entsprechen.
3. Den Lehrpersonen werden auf Beginn des Schuljahres 2020/2021 ein Stufenanstieg sowie Lohnanpassungen im Ausmass von 120 Prozent einer vollen Stufe gewährt. Die Dienststelle Personal errechnet den neuen Lohn aufgrund der einheitlichen Regeln gemäss den Erwägungen und teilt den Lehrpersonen diesen mit.
4. Die Dienststelle Personal erstellt bis am 31. Mai 2020 zuhanden des Regierungsrats einen Bericht über die zwischenjährliche Lohnentwicklung und die Lohnanpassungen auf den 1. März 2020 für das Staatspersonal und einen analogen Bericht bis am 31. Oktober 2020 für die Lohnanpassungen der Lehrpersonen auf Beginn des Schuljahres 2020/2021.
5. Die Departemente, die Staatskanzlei, die Gerichte und die Schulleitungen sind aufgefordert, ihre Mitarbeitenden über diese Beschlüsse zu orientieren.

Zustellung an:

externe Post

- Luzerner Kantonsspital, Spitalstrasse 16, 6000 Luzern 16
- Luzerner Psychiatrie, Schafmattstrasse 1, 4915 St. Urban
- Hochschule Luzern, Werftstrasse 4, 6002 Luzern
- Universität Luzern, Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern
- Pädagogische Hochschule Luzern, Pfistergasse 20, 6000 Luzern 7
- Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz, Kantonsspital 41, 6000 Luzern 16

per Mail

- Departemente
- Staatskanzlei
- Kantonsgericht
- alle Dienststellen
- Gebäudeversicherung, mail@gvl.ch
- Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, info@zsba.ch
- Lustat Statistik Luzern, info@lustat.ch
- Dienststelle Personal
- alle Gemeinden
- Schulleitungen der kommunalen Volksschulbildung

- Verband Luzerner Gemeinden VLG, info@vlg.ch
- VML Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern, info@vml.ch
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft, zur Weiterleitung an die gemäss Gesetz über die sozialen Einrichtungen anerkannten Heime und Institutionen, disg@lu.ch
- Finanzkontrolle zur Weiterleitung an Heime und Institutionen, die nicht dem Gesetz über die sozialen Einrichtungen unterstehen, finanzkontrolle@lu.ch
- David Dürr, Gesundheits- und Sozialdepartement, zur Weiterleitung an die Sozialberatungszentren/Sozialdienste, david.duerr@lu.ch
- Luzerner Pensionskasse, reto.tarregghetta@lupk.ch
- Ausgleichskasse Luzern, direktion@was-luzern.ch
- IV-Stelle Luzern, cornelia.staehlin@was-luzern.ch
- Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalorganisationen, claudia.husmann@sbk-zentral-schweiz.ch
- Ursula Sury, Präsidentin Schlichtungsstelle, ursula.sury@hslu.ch
- Thomas Stirnimann, Präsident Schlichtungsstelle, thomas.stirnimann@lu.ch, zur Weiterleitung an die Kommissionsmitglieder
- Verband der Schulpflegen und Bildungskommissionen des Kantons Luzern (VSBL), bbarnikol@sunrise.ch
- Verband der Schulleitungen der Volksschulen des Kantons Luzern (VSL LU), praesident@vsllu.ch
- Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz, info@d-edk.ch
- Kaufmännischer Verband Luzern, info@kfmv-luzern.ch
- KV Luzern Berufsfachschule, Frau Dr. Esther Schönberger, esther.schoenberger@kv-lu.ch
- Frei's Schulen AG Luzern, Peter Blättler, peter.blaettler@freisschulen.ch

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatschreiber:


